

91. Ob für die Erfüllung der Eierablieferungspflicht der Bauer oder die Bäuerin oder beide strafrechtlich als Täter verantwortlich sind, hängt davon ab, wieweit im Einzelfalle jedem von ihnen die Leitung des Geflügelhofes zukommt.

V. S t r a f f e n a t. Urt. v. 19. November 1943 g. M. u. a.
5 D 298/43.

I. Landgericht Stade.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte W. M. besitzt einen Erbhof. Er sowie seine Ehefrau, die Angeklagte K. M., waren in dem landwirtschaftlichen Betriebe tätig. Der Frau unterstand insbesondere der

Gühnerhof. Sie erteilte bei Viehzählungen dem Zähler Auskunft über die Zahl der vorhandenen Hühner; sie verhandelte mit dem Eier Sammler und führte die gewonnenen Eier dem Haushalte zu.

Das im Legerjahre 1941, 1942 zu erreichende Mindesteierablieferungsoll wurde für den landwirtschaftlichen Betrieb mit 2520 Eiern festgestellt. Der Betrieb blieb mit 1291 Eiern hinter dem ermittelten Mindestablieferungsoll zurück. Die Legeleistung der Hühner war derartig, daß bei Berücksichtigung der Mengen, die im Haushalte verbraucht werden durften, mindestens 1200 Eier mehr der Allgemeinheit hätten zugeführt werden können.

Das LG. hat die Angeklagten des Vergehens gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 6 VerbrauchsregelungsstrafWD. (WRStWD.) als Mittäter schuldig erkannt. Es hat dieses Vergehen in dem Zuwiderhandeln gegen die Anordnung Nr. 2/41 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft v. 10. Februar 1941 (RMWB. S. 31) i. d. F. der Anordnung Nr. 9/41 der genannten Hauptvereinigung v. 3. Dezember 1941 (RMWB. S. 473) und gegen die Bef. des Eierwirtschaftsverbandes Niedersachsen v. 20. Dezember 1941 gefunden.

Die Revision, die für beide Angeklagte gemeinsam begründet worden ist, macht u. a. geltend, es liege ein Rechtsirrtum darin, daß beide Eheleute für die Nichterfüllung der Ablieferungspflicht verantwortlich gemacht worden seien. Sie führt aus, die Ablieferungspflicht habe lediglich den Ehemann getroffen, da dieser den Betrieb geleitet habe. Daher dürfe wegen Verletzung der Ablieferungspflicht nur der Ehemann, nicht aber neben diesem auch die Ehefrau zur Verantwortung gezogen werden.

Die Revision dringt mit diesem Einwande durch.

Die nach dem § 1 Abs. 1 Nr. 6 WRStWD. strafbare Zuwiderhandlung besteht im vorliegenden Fall in einem Unterlassen. Als Täter oder Mittäter dieses Unterlassungsvergehens kann nur der in Betracht kommen, der zum Handeln verpflichtet ist. Das hindert nicht, daß andere Personen als Gehilfen zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie das Unterlassen des zum Handeln Verpflichteten vorsätzlich unterstützen.

Für die Entscheidung der Frage, ob im vorliegenden Falle beide Ehegatten oder nur der eine oder der andere als Täter des Zuwiderhandelns gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 6 WRStWD. in Be-

tracht kommen, ist also zu prüfen, an wen sich das im § 2 Nr. 1 der Anordnung Nr. 2/41 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft ausgesprochene Gebot der Eierablieferung richtet. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung sind „Betriebe, die Hühnereier erzeugen, verpflichtet, im Legejahr eine bestimmte Eiermenge je Henne abzuliefern“. Welcher Einzelperson diese Pflicht obliegt, wird in der Anordnung nicht ausdrücklich gesagt. Natürlichen Rechtsgrundsätzen entspricht es, die Erfüllung der Pflicht, die die Anordnung Nr. 2/41 aufstellt, von den Personen zu verlangen, die mit der Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes oder auch nur des in Betracht kommenden Bestandteiles des Betriebes befaßt sind. Die Leitung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes kommt regelmäßig dem Eigentümer zu. Eine Ausnahme greift insbesondere dann Platz, wenn die Verantwortung für die Betriebsführung einem Stellvertreter derart überlassen wird, daß sich der Eigentümer von der Leitung vollständig fernhält. In die Leitung des gesamten Betriebes oder einzelner Bestandteile des Betriebes können sich mehrere Personen teilen.

Die Aufteilung der Arbeiten zwischen Bauer und Bäuerin, wie sie auf einem Bauernhofe besteht, bringt es regelmäßig mit sich, daß die im Betriebe tätige Bäuerin neben dem Bauern an der Leitung, sei es des ganzen Betriebes, sei es einzelner Zweige des Betriebes, teilnimmt. Insoweit liegt ihr auch die Erfüllung der Pflichten ob, die dem Betrieb auferlegt sind. Sie ist Trägerin dieser Pflichten neben dem Manne. Dadurch, daß die Betreuung eines Zweiges des Betriebes in erster Linie der Frau zukommt, werden für diesen Betriebszweig die Pflichten des Ehemannes regelmäßig nicht aufgehoben. Denn aus der Oberleitung des gesamten Betriebes, die in seinen Händen verblieben ist, ergibt sich seine Pflicht, die Gebote zu befolgen, die die einzelnen Betriebszweige betreffen.

Es würde der Auffassung, die die Allgemeinheit von den Rechten und Pflichten der einen Bauernhof gemeinsam bewirtschaftenden Eheleute hat, widerstreiten, wollte man in solchen Fällen eine scharfe Grenze zwischen den Zuständigkeiten der Eheleute ziehen. Im Einzelfalle können allerdings besondere Umstände eine andere Entscheidung der Frage erheischen.

Das Urteil läßt nicht mit genügender Sicherheit erkennen,

daß sich das O. über die Grundsätze klar gewesen ist, die nach dem vorstehend Dargelegten für die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Eheleute in Betracht kamen.

Das führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.